

Besondere Vertragsbeilage Nr. 243730

**Allgemeine Bedingungen für die Haustechnik-Versicherung (AHTB);
Fassung 2015**

Inhalt	Seite
Übersicht	2
Abschnitt A: Begriffsbestimmungen	2
Abschnitt B: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes.....	3
Allgemeiner Teil.....	3
Besonderer Teil	3
Artikel 1 Was ist versichert?	3
Artikel 2 Was ist nicht versichert?	3
Artikel 3 Wo gilt die Versicherung?	4
Artikel 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	4
Artikel 5 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?	5
Artikel 6 Wie wird die Prämie berechnet? Welche Folgen hat eine Unterversicherung?	6
Artikel 7 Welche Sicherheitsvorschriften sind zu beachten?	6
Artikel 8 Welche Obliegenheiten sind beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	6
Artikel 9 Was leistet der Versicherer?	7
Artikel 10 Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten?	7
Artikel 11 Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?	8
Artikel 12 Welche Haftungseinschränkungen aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen gibt es?	8

Übersicht

Die Übersicht ist eine informative Kurzfassung der Bedingungen und ist daher kein Vertragsbestandteil.

Versichert sind alle haustechnischen Anlagen am in der Polizze dokumentierten Versicherungsort.

Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von (auch nicht als unvermeidliche Folge eines solchen Schadenereignisses)

- Kriegereignissen und inneren Unruhen,
- Kernenergie,
- Brand, Blitz, Explosion,
- Erdbeben.

Versicherte Gefahren:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit
- Kurzschluss
- Konstruktions-, Materialfehler
- Sturm, Frost

Der Umfang der Versicherung für die einzelnen Gefahren ist in den Bedingungen oder besonderen Vertragsbeilagen dokumentiert.

Während der Laufzeit des Vertrages ist Folgendes zu beachten:

- die rechtzeitige Bezahlung der Prämie
- die Bekanntgabe einer geänderten Adresse
- eine Änderung des Wertes des Gebäudes (z. B. An-, Um-, Zubauten)

Nach Eintritt eines Schadens

- ist nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen,
- sind nach Möglichkeit Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten,
- ist dieser unverzüglich dem Versicherer zu melden.

Abschnitt A: Begriffsbestimmungen

Die nachstehend definierten Begriffe sind Grundlage und integrierender Bestandteil der angeschlossenen Bedingungen.

Was ist der Versicherungswert?

Der Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sache.

Was ist der Neuwert?

Der Neuwert einer Sache sind die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einer Sache gleicher Art und Güte.

Was ist der Zeitwert?

Der Zeitwert einer Sache ist gleich dem Neuwert abzüglich der Entwertung durch Alterung und Abnutzung.

Was ist eine Unterversicherung?

Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert.

Abschnitt B: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1

Was ist versichert?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle haustechnischen Anlagen, solange sie im räumlichen Geltungsbereich (Artikel 3) innerhalb des in der Polizze genannten Versicherungsortes
 - betriebsfertig aufgestellt sind oder
 - zur Reinigung, Überholung, Revision oder aus Anlass eines ersatzpflichtigen Schadens stillgelegt, demontiert, montiert oder befördert werden.

Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung und nach beendetem Probetrieb zur Aufnahme des normalen Betriebes bereit ist.

Haustechnische Anlagen sind:

- 1.1 Installationen der Energieversorgung (Elektro, Gas, Wasser etc.),
- 1.2 Elektroinstallations-Bustechnik (z.B.: EIB Komponenten),
- 1.3 Heizungsanlagen inklusive Heizkessel, Rohrleitungen, Radiatoren, Armaturen, Regelgeräten, Wärmepumpen, Tank- und Sonnenenergieanlagen,
- 1.4 Hauswasserpumpen und Wasseraufbereitungsanlagen aller Art,
- 1.5 Personenaufzüge,
- 1.6 Klimaanlage sowie fix montierte Luftbe- und Entfeuchter,
- 1.7 Be- und Entlüftungssysteme der Wohnräume,
- 1.8 fix montierte Sende- und Empfangsanlagen (z. B. Antennenanlagen),
- 1.9 Alarmanlagen samt Überwachungseinheit,
- 1.10 Gegensprech- und Türöffnungsanlagen aller Art,
- 1.11 fix montierte Schwimmbadtechnik (z.B. Rohrleitungen, Umwälzpumpen, Armaturen, Poolroboter) exklusive Becken und Folienabdeckung,
- 1.12 Rasenmäroboter (auch akkubetriebene),
- 1.13 Sauna- und Infrarotkabinen,
- 1.14 Dampfduschen,
- 1.15 zentrale Staubsaugeranlagen,
- 1.16 Motoren bzw. Antriebe von Außenjalousien, Raffstores, Markisen, elektrische Fensterschließer und dgl.,
- 1.17 Motoren bzw. Antriebe von Garagen-, Roll- bzw. Einfahrtstoren.

Artikel 2

Was ist nicht versichert?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf z.B.
 - 1.1 haustechnische Anlagen, die nicht in den räumlichen Geltungsbereich gemäß Artikel 3 fallen,
 - 1.2 haustechnische Anlagen, die ausschließlich betrieblichen Zwecken dienen,
 - 1.3 sonstige Anlagen, Geräte und Maschinen für betriebliche Zwecke,
 - 1.4 Haushalt-, Küchen-, Reinigungs- und Unterhaltungsgeräte (auch solche Anlagen und Maschinen) aller Art,
 - 1.5 Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für die Bearbeitung und Pflege von Garten und Rasen (ausgenommen Rasenmäroboter) sowie Schneefräsen und Streugeräte,
 - 1.6 Gemeinschaftswasch- und Trocknungsmaschinen,

- 1.7 Werkzeuge aller Art,
- 1.8 Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
- 1.9 Büromaschinen und EDV-Anlagen (auch PC und Drucker) aller Art,
- 1.10 vom Hersteller als tragbar definierte Geräte (z.B.: Laptops, Handys, Kameras) und Maschinen aller Art,
- 1.11 Beleuchtungskörper und Beleuchtungsanlagen, Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände sowie Fahrzeuge aller Art.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch nicht auf:

- 2.1 Verschleißteile wie z.B. Bänder, Bereifungen, Bürsten, Dichtungen, Filter, Gurten, Ketten, Membranen, Riemen, Schläuche, Seile, Siebe, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge und dergleichen,
- 2.2 Brennerdüsen, Feuerraum-Ausmauerungen und Ofenfutter,
- 2.3 Isolationen in Kühlanlagen,
- 2.4 Betriebsmittel aller Art wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Kühlmittel, Reinigungsmittel, Schmiermittel und dergleichen.

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung?

Räumlicher Geltungsbereich:

- Eigenheim/Wochenendhaus und dergleichen mit maximal 3 Wohneinheiten;
- Nebengebäude (Privatgaragen, Schuppen, Garten- und Werkzeughütten, Gewächshäuser und Saunen) am Versicherungsgrundstück bzw. auch innerhalb von 300 Metern außerhalb der Grundstücksgrenze des Versicherungsgrundstückes, sofern:
 - diese Nebengebäude nicht mehr als 40% betrieblich und/oder landwirtschaftlich genutzt werden;
 - der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich für diese Nebengebäude die Gefahr zu tragen hat;
- Im Freien auf dem Versicherungsgrundstück.

Artikel 4

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch

- 1.1 Bedienungsfehler,
- 1.2 Ungeschicklichkeit,
- 1.3 leichte Fahrlässigkeit, Böswilligkeit und Sabotage,
- 1.4 unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen, mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität wie Induktion, Influenz hervorgerufen worden sein,
- 1.5 Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler,
- 1.6 Wassermangel,
- 1.7 Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck,
- 1.8 Überdruck mit Ausnahme von Explosion (inkl. Verpuffung),
- 1.9 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,
- 1.10 Sturm, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang,
- 1.11 Hochwasser, Überschwemmung bis EUR 10.000,- auf Erstes Risiko,
- 1.12 von außen mechanisch einwirkende Ereignisse,
- 1.13 die in der Sparte Feuer (Eigenheimversicherung) vertraglich vereinbarten und gemäß den zugrundeliegenden Bedingungen versicherten Gefahren (subsidiär, sofern die Sparte Feuer für das Eigenheim vertraglich vereinbart wurde) auch außerhalb des versicherten Gebäudes / der versicherten Gebäude.

2. Mitversichert sind als Folge eines Versicherungsfalles auch
 - 2.1 Schadensuchkosten sowie Schäden an Einmauerungen und Fundamenten (z. B. Estrich inklusive des mit dem Estrich fest verbundenen Belages) bis insgesamt EUR 800,- auf Erstes Risiko,
 - 2.2 Schäden oder Verunreinigungen an versicherten Sachen und Gebäudebestandteilen durch austretende Öle oder Flüssigkeiten aller Art - nicht aber durch austretendes Leitungswasser - bis insgesamt EUR 800,- auf Erstes Risiko,
 - 2.3 Entsorgungskosten für vom Schaden betroffene und nicht mehr verwendbare versicherte Sachen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen entstehen, bis insgesamt EUR 800,- auf Erstes Risiko.

3. Mitversichert sind im Zuge der Behebung eines Versicherungsfalles an Kaltwasseraufbereitungsanlagen und/oder Heizungsanlagen auch anfallende Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen oder Ablagerungen in den angeschlossenen Geräten oder Rohrleitungssystemen, sofern diese als unmittelbare Folge während der Reparaturdauer der beschädigten Kaltwasseraufbereitungsanlage bzw. Heizungsanlage entstehen. Die Höchstentschädigung für derartige Kosten beträgt EUR 800,- auf Erstes Risiko.

Die angeführten Schadenereignisse sind, sofern in einschlägigen Bedingungen der Helvetia Versicherung enthalten, nach diesen Allgemeinen Bedingungen zu beurteilen.

Artikel 5

Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:
 - 1.1 Schäden an elektrischen und elektronischen Sicherungselementen, die durch ihre bestimmungsgemäße Funktion eintreten,
 - 1.2 Schäden an Elektronikbauteilen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung nicht nachweislich von außen verursacht wurde und darüber hinaus nicht visuell ohne Hilfsmittel erkennbar ist, dass ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt.
Indirekte Blitzschäden (Schäden durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages) müssen nicht visuell (mit oder ohne Hilfsmittel) erkennbar sein. Hilfsmittel (z. B. Spezialwerkzeuge), die zum Zweck des zerstörungsfreien Ausbaues oder Freilegens beschädigter Teile verwendet werden, sowie Brillen und Lupen gelten nicht als Hilfsmittel im vorgenannten Sinne. Das Lösen von Löt-, Niet-, Schweiß-, Press- und Klebeverbindungen gilt nicht als zerstörungsfreier Ausbau.
Als Elektronikbauteile gelten ausschließlich Leiterplatten (Printplatten) inklusive aller auf den Leiterplatten (Printplatten) befestigten (z. B. aufgesteckten, aufgelöteten, aufgeschraubten etc.) Bauteile. Elektronen- und Elektronenstrahlröhren inklusive aller mit diesen Röhren fest verbundenen (z. B. aufgesteckten, aufgelöteten, aufgeschraubten etc.) Bauteile. Tragkonstruktionen für die Röhren selbst sind keine Elektronikbauteile.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden, die eingetreten sind:
 - 2.1 durch Einbruchdiebstahl oder Diebstahl,
 - 2.2 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen,
 - 2.3 durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes.

3. Im Falle von
 - 3.1 Kriegseignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,

- 3.2 Erdbeben, Eruption, Bodensenkung, Erdrutsch, Felssturz, Hagelschlag, Lawinen, Steinschlag oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
- 3.3 Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung von Kernenergie zuzuschreiben sind,

haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherer nicht nachweisen kann, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Die angeführten Schadenereignisse sind, sofern in einschlägigen Bedingungen der Helvetia Versicherung enthalten, nach diesen Bedingungen zu beurteilen.

Artikel 6

Wie wird die Prämie berechnet? Welche Folgen hat eine Unterversicherung?

1. Grundlage der Prämienberechnung bildet der Gebäudeneubauwert.
2. Abweichend von Artikel 8, Punkt 8.2. der ABS gilt als vereinbart: Ist am Schadentag der der Prämienberechnung zugrunde gelegte Gebäudeneubauwert niedriger als der tatsächliche Gebäudeneubauwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis des der Prämienberechnung zugrunde gelegten Gebäudeneubauwertes zum tatsächlichen Gebäudeneubauwert ersetzt.
3. In teilweiser Abweichung von Artikel 8, Punkt 8.2. der ABS verzichtet der Versicherer auf den Einwand einer Unterversicherung, soweit der Versicherungswert die Versicherungssumme um nicht mehr als 20% übersteigt. Artikel 8, Punkt 8.1. der ABS wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 7

Welche Sicherheitsvorschriften sind zu beachten?

1. Ergänzend zu Artikel 3 der ABS gilt als vereinbart: Allfällige gesetzliche Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
2. Um das Optimum an Wirtschaftlichkeit der haustechnischen Anlagen zu erhalten, empfiehlt der Versicherer, diese einmal jährlich von einer Fachfirma überprüfen bzw. warten zu lassen.

Artikel 8

Welche Obliegenheiten sind beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln. Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtung verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe von § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.
2. Ergänzend zu Artikel 10 der ABS sind nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
 - 2.1 Es ist dem Versicherer innerhalb von drei Tagen, nachdem von dem Schaden Kenntnis erlangt wurde, in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.
 - 2.2 Es ist dem Versicherer jede erforderliche Untersuchung zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs seiner Leistungspflicht zu gestatten und auf

Verlangen jede hiezu dienliche Auskunft zu Protokoll zu geben oder in geschriebener Form zu erteilen.

- 2.3 Es sind dem Versicherer auf Verlangen Belege beizubringen, insoweit deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann.
- 2.4 Es sind dem Versicherer alle Angaben in geschriebener Form im Zuge der Schadenerhebung richtig und vollständig zu machen.
- 2.5 Es darf der durch den Schadensfall herbeigeführte Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass
 - eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung geboten ist,
 - die Sicherheit eine solche Veränderung erfordert,
 - der Versicherer den Schaden nicht innerhalb von acht Tagen nach erfolgter Schadenanzeige ermittelt bzw. besichtigt.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen. Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach Punkt 2.1 bzw. die Beibringung der Belege nach Punkt 2.3 wird durch die Absendung gewahrt.

Artikel 9

Was leistet der Versicherer?

1. Abweichend von Artikel 8, Punkt 8.1. der ABS ist die Ersatzleistung für jede einzelne vom Versicherungsschutz umfasste Sache durch deren Versicherungswert begrenzt.
2. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der vom Schaden betroffenen versicherten Sache (Artikel 1, Punkt 1.), das sind die Kosten für die Neuanschaffung zuzüglich der Kosten für den Transport zum Versicherungsort mit allgemein üblichen Transportmitteln und zuzüglich der ortsüblichen Montagekosten. Sind am Schadentag versicherte Sachen nicht mehr erhältlich, wird zur Feststellung eine gleichwertige Sache herangezogen.
3. Die Ersatzleistung erfolgt durch Ersatz der Reparaturkosten (einschließlich der Kosten für den Transport zum Versicherungsort mit allgemein üblichen Transportmitteln) zur Zeit des Eintrittes des Schadensfalles, abzüglich des Restwertes ersetzter Teile. Restwerte bis 10% des Neuwertes gelten als verloren.
Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert der versicherten Sache oder ist die Sache völlig zerstört, dann ist die Ersatzleistung mit dem Zeitwert abzüglich des Restwertes der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen begrenzt. Der Zeitwert wird von der vom Schaden betroffenen versicherten Sache ermittelt. Zur Ermittlung des Zeitwertes gilt eine Abschreibung (Amortisation) von 10% des Neuwertes (siehe Punkt 2) pro Jahr, gerechnet ab der Erstinbetriebnahme jeder einzelnen versicherten Sache, höchstens jedoch 60%, als vereinbart. Für Schadensfälle, die innerhalb der ersten zwei Jahre, gerechnet ab der Erstinbetriebnahme jeder einzelnen versicherten Sache, eintreten, wird die Amortisation nicht berücksichtigt.
4. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, sowie Überholungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Wird eine vorläufige Reparatur vorgenommen, gehen auch diese Kosten zu Lasten des Versicherungsnehmers (siehe auch Artikel 5, Punkt 2.3).
5. Für Schäden, für die ein Dritter gesetzlich oder vertraglich zu haften hat (auch Schäden, die unter eine Garantie fallen), finden die Bestimmungen des § 67 VersVG Anwendung.

Artikel 10

Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten?

Ergänzung zu Artikel 9 der ABS:

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens Folgendes enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Neuwert der versicherten Sache (Artikel 9, Punkt 2) unmittelbar vor dem Schaden;
3. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
4. den Restwert ersetzter Teile.

Auf Verlangen ist auch der ortsübliche Gebäudeneubauwert festzustellen.

Artikel 11

Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?

Abweichend von Artikel 12 der ABS gilt als vereinbart:

1. Nach Eintritt des Schadensfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt danach eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
2. Nach Eintritt des Schadensfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Artikel 12

Welche Haftungseinschränkungen aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen gibt es?

Insoweit für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen, gehen diese Versicherungen im Schadensfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Haustechnikversicherer im Eigenheimschutz die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des gegenständlichen Versicherungsvertrages.